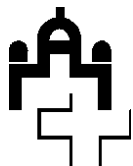


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.3719 n Mo. Nationalrat (Salzmann). Wir lassen uns nicht durch die EU entwaffnen!

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 18. August 2017

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 18. August 2017 die von Nationalrat Werner Salzmann am 28. September 2016 eingereichte und vom Nationalrat am 15. März 2017 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, mit jenen Staaten der EU, welche die für die Schweiz unannehmbaren Änderungen des Waffenrechts ebenfalls bekämpfen, Kontakt aufzunehmen und den koordinierten Widerstand bestmöglich zu unterstützen, damit das schweizerische Waffenrecht nicht angetastet wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Baumann

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Isidor Baumann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit jenen Staaten der Europäischen Union, welche die für die Schweiz unannehmbaren Änderungen des Waffenrechts ebenfalls bekämpfen, Kontakt aufzunehmen und den koordinierten Widerstand bestmöglich zu unterstützen, damit das schweizerische Waffenrecht nicht angetastet wird.

1.2 Begründung

Nach einem zweitägigen Besuch von Bundesrätin Simonetta Sommaruga in Brüssel liess sie am 10. Juni 2016 als Erfolgsmeldung verlauten, dass das Behalten des Sturmgewehrs in der Schweiz weiterhin möglich sein werde. Das ist zwar richtig, aber nur die halbe Wahrheit. Hinzu kommen die sehr oberflächlichen Antworten auf die Anfragen 16.5309 und 16.5310, die die Haltung des Bundesrates zeigen, dass er gewillt ist, das Schweizer Waffenrecht durch Schengen-Richtlinien weiter zu verschärfen und somit Hunderttausende Schweizer (bzw. Schweizerinnen) zu entwaffnen. Aus diesem Grund ist es angezeigt, dass der Bundesrat jene Staaten, welche den Änderungen ebenfalls ablehnend gegenüberstehen, unterstützt und einen koordinierten Widerstand aufzubauen. Unerkannt blieb bisher der Passus, dass staatliche Behörden in regelmässigen Abständen prüfen, ob die Personen, die die Feuerwaffen führen, keine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen. Und noch einschneidender, dass folgende Buchstaben gelten:

- a. Es liegt eine zufriedenstellende umfassende medizinische und psychologische Beurteilung der Zuverlässigkeit des Sportschützen vor.
- b. Es wird ein Nachweis erbracht, dass der Sportschütze an von einer offiziellen Sportschützenorganisation des betreffenden Mitgliedstaates oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannten Schiesswettbewerben teilnimmt.
- c. Es liegt eine Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation vor, in der bestätigt wird, dass
 1. der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und seit 12 Monaten regelmässig schießt und
 2. dass die Feuerwaffe für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schiesssports erforderlich ist.
 Das bedeutet, dass Hunderttausende von Schweizer Bürgern (bzw. Bürgerinnen) entwaffnet würden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2016

Der Bundesrat setzt das Anliegen, im Rahmen der Anpassung der EU-Waffenrichtlinie mehr Sicherheit zu schaffen, ohne gleichzeitig nationale Gepflogenheiten und Traditionen infrage zu stellen, bereits um. Der Bundesrat erklärt sich bereit, seine diesbezüglichen Bemühungen im Rahmen der Anpassung der EU-Waffenrichtlinie zusammen mit anderen Schengen-Staaten weiter zu intensivieren.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 15. März 2017 mit 118 zu 58 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission betrachtet das Anliegen der Motion als bereits erfüllt. Die Verhandlungen zur EU-Richtlinie wurden unterdessen abgeschlossen. Der Bundesrat hat sich bemüht, im Rahmen der Verhandlungen eine verhältnismässige Anpassung der EU-Waffenrichtlinie zu erreichen, die die schweizerischen Besonderheiten und Traditionen berücksichtigt. Die EU-Richtlinie sieht nun einige Ausnahmen vor (zum Beispiel gemäss Art. 6 Abs. 6 wird die Übernahme der ehemaligen Armeewaffe nach absolvierter Dienstzeit weiterhin möglich bleiben, sog. „Lex Helvetica“), welche die Anliegen der Schweiz miteinbeziehen.

Bei der Behandlung dieser Motion hat sich die Kommission nicht über die Inhalte der Richtlinie geäussert. Sie hat nur festgestellt, dass es zurzeit nicht zielführend sei, die Motion anzunehmen, da faktisch das Motionsanliegen nicht mehr realisiert werden kann.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die Vorlage zur Umsetzung der Änderungen in das schweizerische Waffenrecht im Frühjahr 2018 vorliegen wird. Bei der Beratung der Gesetzesvorlage wird das Parlament die Gelegenheit haben, zu den vorgeschlagenen Änderungen konkret Stellung zu beziehen.

Aus diesen Gründen beantragt die SiK-S ihrem Rat, die vorliegende Motion abzulehnen.